

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 41 (1944)

Heft: (1)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

7. JAHRGANG

NR. 1

1. JANUAR 1944

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

I.

Nur zwangsweiser Aufenthalt in einer Anstalt gilt als Anstaltsversorgung im Sinne von Art. 2, Abs. 2 des Konkordates; zwangsweise ist der Anstaltaufenthalt, wenn die betreffende Person gegenüber der Behörde rechtlich zum Gehorsam, damit im Armenfall zum Eintritt in die Anstalt verpflichtet ist. — Wird der zuerst erzwungene Aufenthalt in der Anstalt im Lauf der Versorgungszeit durch besondere Umstände zu einem freiwilligen, so entfallen die Wirkungen von Art. 2, Abs. 2 des Konkordates; dies trifft aber dann wieder nicht zu, d. h. die Anstaltsversorgung behält den Zwangscharakter, wenn die betreffende Person außerhalb der Anstalt sich ohne Unterstützung nicht durchzubringen vermöchte, also tatsächlich gezwungen ist, in der Anstalt zu bleiben, falls sie nicht erneut armen-genössig werden will. (Basel-Landschaft c. Bern, i. S. K. H., vom 24. November 1943).

In tatsächlicher Beziehung:

K. H., geboren 1867, von E., Kanton Bern, ist im Kanton Baselland geboren und hat bis 1932 in diesem Kanton gelebt. Am 20. Oktober 1932 erstattete Baselland Konkordatsanzeige. H. sei infolge Altersbeschwerden vom Arbeitgeber entlassen worden und erhalte von ihm eine Altersrente von Fr. 400.— jährlich. Er müßte mit Fr. 3.— im Tag unterstützt werden; vorzusehen sei Versorgung in einem Altersheim. Konkordatsanteil des Wohnkantons $\frac{3}{4}$. Am 29. November 1932 wurde er ins Armenhaus S. (Kanton Bern) gebracht. Baselland hat dann $\frac{3}{4}$ der Kosten für die Zeit vom 29. November bis 31. Dezember 1932 dem Kanton Bern vergütet. In der Folge begnügte sich die Anstalt mit der Rente, so daß keine Fürsorgekosten mehr entstanden. Ab 1. Januar 1943 wurde aber das Kostgeld erhöht und Bern verlangte von Baselland den Konkordatsanteil von $\frac{3}{4}$ der die Rente übersteigenden Kosten. Da Baselland dies verweigerte, beschloß Bern, daß der Fall konkordatlich zu behandeln sei. Hiegegen rekurrierte Baselland rechtzeitig.

Hierüber zieht das Departement in rechtliche Erwägung:

1. Freiwilliger Aufenthalt in einer Anstalt ist nicht Anstaltsversorgung im Sinne von Art. 2, Abs. 2 des Konkordates. Der Aufenthalt muß ein zwangsweiser sein. (Ist er das, dann spielt es allerdings keine Rolle, ob der Versorgte einver-

standen ist und sich gern oder ungern in der Anstalt aufhält). Es fragt sich, ob der Zwang ein Rechtszwang sein muß, oder ob auch faktischer Zwang genüge. Beim Abstellen auch auf bloß faktischen Zwang würde aber der Begriff der Anstaltsversorgung jede klare Abgrenzung verlieren. Der Wille einer in eine Anstalt eintretenden Person wird selten ganz frei sein; er wird vielmehr häufig durch Rat, Empfehlung, mehr oder weniger freundlichen und starken Druck von anderer Seite beeinflußt und gelenkt sein. Auch bei nicht armenfürsorgerischer Versorgung wendet man sich häufig an die sachverständigen Armen- oder Vormundschaftsbehörden. Diese sind moralisch zur Hilfe verpflichtet, auch wenn sie die Versorgung nicht anzuordnen berechtigt sind. Solange die Person nicht rechtlich zum Gehorsam verpflichtet ist, muß aber der Eintritt in die Anstalt als ein freiwilliger angesehen werden, im Sinne von Art. 2, Abs. 2; auf alle Fälle dann, wenn nicht etwa die Behörde ihren Einfluß dazu mißbraucht, um die Beendigung des Konkordatswohnsitzes entgegen dem Interesse der Person herbeizuführen. Soweit faktischer Zwang nicht zum Zweck der Umgehung von Art. 2, Abs. 2 angewandt wird, kann er also dessen Anwendung nicht herbeiführen.

2. Wie ist es nun aber zu halten, wenn zwar beim Eintritt in die Anstalt der rechtliche Zwang bestanden aber nachher wieder aufgehört hat?

Man könnte daran denken, diesen Wechsel rechtlich überhaupt nicht zu berücksichtigen, so daß der Konkordatswohnsitz des Wohnkantons während der ganzen Dauer des Anstaltsaufenthaltes fortdauern würde, auch wenn der Aufenthalt kein zwangsmäßiger mehr ist. Das würde aber dem Zweck von Art. 2, Abs. 2 nicht entsprechen. Grundsätzlich ist der Bürger frei in der Wahl seines Wohnsitzes. Er kann ihn beibehalten oder anderswohin verlegen und die hieraus für den Konkordatswohnsitz sich ergebenden Folgen haben Heimat- und Wohnkanton auf sich zu nehmen. Sie müssen „dran haben“, wenn der Bürger durch Gebrauch seiner Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 45 der Bundesverfassung eine Änderung in den konkordatlichen Haftungsverhältnissen herbeiführt. Art. 2, Abs. 2 (und Art. 12, Abs. 3) will nur verhindern, daß solche Änderung durch den interessierten Wohnkanton zwangsweise herbeigeführt wird. Daraus ergibt sich, daß die Wirkung von Art. 2, Abs. 2 aufhören muß, wenn der Anstaltsaufenthalt zum freiwilligen wird.

3. Es fragt sich aber, ob hier nicht doch auch eine gewisse tatsächliche Freiheit der Bewegung gefordert werden muß. Ob insbesondere der konkordatliche Wohnsitz auch dann als erloschen und ein neuer Ort der Anstalt als begründet angesehen werden kann, wenn die Person nur gerade in dieser Anstalt ohne Unterstützung leben kann, bei ihrem Verlassen aber sofort wieder unterstützungsbürftig würde. Wenn auch in diesem Falle Aufhören des Wohnsitzes angenommen würde, hätte eben doch der Wohnkanton dieses Aufhören durch seine Verfügung der Anstaltsversorgung direkt herbeigeführt, und dies würde dem Zweck des Art. 2, Abs. 2 zuwiderlaufen.

K. H. ist zweifellos durch die Behörde seines Wohnortes in der Anstalt S. versorgt worden. Diese hat auch vorbehaltlos $\frac{3}{4}$ der Unterstützungskosten übernommen. Der Fall war also bei Beginn des Anstaltsaufenthaltes ein Konkordatsfall. Er hat nicht dadurch aufgehört, ein solcher zu sein, daß die Kosten aus einer Rente gedeckt werden konnten, denn außer der Anstalt mit ihrer überaus billigen Taxe konnte H. mit einer Rente von Fr. 400.— ohne Unterstützung nicht durchkommen. Der Rekurs muß infolgedessen abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

II.

Die Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit im Sinne von Art. 12, Abs. 1 des Konkordates setzt ein einigermaßen fest vorgezeichnetes Programm voraus, das zudem für die wegziehende Person als durchführbar erscheinen muß. Leichthin darf diese Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit nicht angenommen werden; abzustellen ist in erster Linie auf die äußeren Umstände des Falles, das Verhalten der wegziehenden Person, weniger auf deren nachträgliche Erklärungen über die beim Wegzug gehegten Absichten. — Die Beweislast für die Beendigung des Konkordatswohnsitzes und damit für die Befreiung von der Konkordatspflicht liegt beim Wohnkanton (Luzern c. Zürich, i. S. I. A., vom 29. November 1943).

In tatsächlicher Hinsicht:

I. A., geboren 8. März 1918, von S., Kanton Luzern, kam am 15. Juni 1938 von K., Kanton Luzern, nach Zürich, als Dienstmädchen. 1939 war sie während etwas mehr als einem Vierteljahr wegen Halsdrüsentuberkulose in einem Sanatorium untergebracht, kehrte dann aber wieder nach Zürich zurück. Das gleiche geschah wiederum im Jahr 1940. Am 21. August 1942 gebar sie in der kantonalen Frauenklinik in Zürich außerehelich einen Knaben und hielt sich dann während zirka 6 Wochen im Monikaheim in Zürich auf, wo ihr Kind untergebracht war. Am 21. Oktober 1942 trat sie eine Stelle in S. (Kt. Schaffhausen) an, kündigte diese aber am 1. Dezember wieder, ging vorerst zu ihren Eltern nach R., (Kt. Luzern), und trat anfangs 1943 erneut eine Stelle im Kanton Zürich, in A. an, blieb dort nur 2 Tage. Hierauf konnte sie sofort eine Stelle in Z., Kanton Zürich, antreten. Am 15. April 1943 wurde sie wieder krank und mußte erneut in ein Sanatorium verbracht werden.

Hierüber zieht das Departement in rechtliche Erwägung:

1. Zwischen den Parteien ist rechtlich nur streitig, ob der Stellenantritt in Schaffhausen den Konkordatswohnsitz im Kanton Zürich unterbrochen habe. Wenn ja, wäre seit der Rückkehr in diesen Kanton die Wartefrist nicht erfüllt worden.

Zürich, bzw. die Gemeindebehörde Z., macht geltend, bei Abwesenheit mit Absicht der Rückkehr, im Sinne von Art. 12, Abs. 1 des Konkordates, bestehe ein faktiver Wohnsitz, trotz faktischen Wegzuges, als Ausnahme. Hiezu ist aber zu bemerken: „Konkordatswohnsitz“ ist ein Rechtsbegriff, nicht eine bloße Tatsache. Er entsteht nicht schon mit tatsächlichem Sichaufhalten, sondern dieses muß als nicht bloß vorübergehend gedacht sein (Art. 2, Abs. 2). Dementsprechend bewirkt eine Aufenthaltsverlegung mit Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit auch nicht die Beendigung des früheren Konkordatswohnsitzes. Art. 2, Abs. 1 und Art. 12, Abs. 1 gehen von dem gleichen Wohnsitzbegriff aus. Das muß auch so sein, denn eine Person kann nicht an zwei Orten zugleich Konkordatswohnsitz haben, sie kann nicht ihren Konkordatswohnsitz wegen der Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit im einen Kanton beibehalten haben (Art. 12, Abs. 1), aber einen neuen Wohnsitz im anderen Kanton begründet haben, weil ihr Aufenthalt dort nicht bloß als vorübergehend gedacht ist. Das Fortbestehen des alten Wohnsitzes muß die Begründung eines neuen hindern. (Von einem fiktiven Wohnsitz könnte dagegen im Falle von Art. 12, Abs. 3 gesprochen werden).

2. Auch über die Beweislast hat die Gemeindebehörde in Z. Behauptungen aufgestellt, die nicht unwidersprochen bleiben können. Der aus dem Konkordatswohnsitz Rechte ableitende Heimatkanton muß selbstverständlich dessen Be-

gründung beweisen. Im vorliegenden Fall ist unbestritten, daß I. A. bis zum Weggang nach S. im Kanton Zürich Konkordatswohnsitz hatte. Der einmal begründete Konkordatswohnsitz dauert aber, man könnte sagen, automatisch, fort bis zum Eintritt eines rechtlichen Beendigungsgrundes. Der Heimatkanton braucht diese Fortdauer nicht zu beweisen, d. h. nicht zu beweisen, daß ein Beendigungsgrund nicht eingetreten sei. Vielmehr muß der Wohnkanton die Beendigung beweisen, aus der er seine Befreiung von der Konkordatspflicht ableitet.

3. Das Departement hält an seiner Praxis fest, daß die Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit des Art. 12, Abs. 1 in einem einigermaßen festumrissenen Programm bestehen muß, das außerdem der Person als durchführbar erschien. Für die Feststellung dieses Rückkehrplanes sind in erster Linie die äußeren Umstände des Falles maßgebend, namentlich das Verhalten der Person, wogegen ihre nachträglichen Erklärungen mit Vorsicht und mehr nur ergänzend zu würdigen sind. Das Konkordat würde den Boden fester Begriffe unter den Füßen verlieren, dessen es in hohem Maße bedarf, wenn zu leichthin die Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit angenommen würde.

Wenn eine Person an einem Ort ihren Lebensunterhalt verdient und zugleich an diesem Arbeitsort wohnt, d. h. dort die Frei- und Nachtzeit verbringt, wird sie natürlicherweise regelmäßig dort auch Konkordatswohnsitz haben. Die Absicht auf Rückkehr an einen früheren Arbeitsort kann in diesem Fall nicht leichthin angenommen werden, sondern nur beim Bestehen starker Bindungen an diesen. Bei Personen, die wie Dienstmädchen und weibliches Wirtschaftspersonal, die Arbeitsstelle verhältnismäßig leicht wechseln, würden ungesunde und komplizierte Verhältnisse eintreten, wenn bei jedem Stellenwechsel die Fortdauer des Konkordatswohnsitzes am früheren Arbeitsort in Frage käme. Es muß daher mit den Bindungen, die die Person an den früheren Ort zurückziehen, einigermaßen streng genommen werden.

4. I. A. war allerdings an den Aufenthalt in Zürich in einem gewissen Maße dadurch gebunden, daß ihr Kind dort im Monikaheim untergebracht war. Es kann angenommen werden, daß sie Gewicht darauf legte, ihr Kind in der Nähe zu haben. Deswegen muß sie aber bei der Annahme der Stelle in S., die an sich festen Charakter hatte, d. h. nicht etwa nur eine Saisonstelle oder sonst nur für vorübergehend gedacht war, nicht den festen Plan der Rückkehr nach Zürich gehabt haben, es lag vielmehr ebenso nahe zu versuchen, das Kind, das an Zürich in keiner Weise gebunden war, irgendwo in der Nähe des neuen Arbeitsortes unterzubringen. — Nach der ganzen Sachlage war es eher ein anderer Grund, der I. A. wieder nach Zürich zog: Sie hatte schon bei ihrem verhältnismäßig kurzen Aufenthalt (seit 15. Juni 1938) in Zürich dessen Fürsorgeeinrichtungen stark in Anspruch genommen und ist weiter auf solche angewiesen geblieben, in einem Maße, das beinahe an Art. 2, Abs. 5 denken läßt. Diese „Bindung“ kann aber nicht ins Gewicht fallen, die Städte mit weitgehenden und weitherzig wirkenden Fürsorgeeinrichtungen dürfen nicht „bestraft“ und der Zuzug zu ihnen darf nicht gefördert werden, indem bei verhältnismäßig wenig stabilen Personen zu leicht Fortdauer des Konkordatswohnsitzes trotz Antritt einer Dauerstelle in einem andern Kanton angenommen wird.

5. Beim Erlaß von Art. 12, Abs. 1 wurde hauptsächlich an solche Fälle gedacht, in denen der auswärts Aufenthalt Nehmende fortfährt, gewissermaßen am bisherigen Wohnort „daheim“ zu sein; wo die Beziehungen zu diesem derart sind, daß es die Person dauernd wieder dorthin zieht. Trotz der Erklärung der I. A., auf die nicht mit genügender Sicherheit abgestellt werden kann, muß man

als ihre Absicht annehmen, daß sie zusehen wollte, ob ihr die gutbezahlte Stelle in S. zusagte und ob es sich machen ließe, daß sie ihr Kind in der Nähe unterbringen könnte. Es läßt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen, ob sich hier nicht Hindernisse einstellten, die den brüsken Entschluß zur Kündigung und Rückkehr nach Zürich zeitigten. I. A. scheint überhaupt nicht eine sehr planmäßig handelnde Person zu sein. Ihre örtliche Bindung an Zürich war, abgesehen von dem momentanen Aufenthalt des Kindes im Monikaheim, eine sehr schwache.

Die Anhaltspunkte dafür, daß I. A. beim Wegzug von Zürich den bestimmten Plan gehabt habe, in absehbarer Zeit wieder dorthin zurückzukehren, sind nicht genügend stark. Infolgedessen hat sie bei der Rückkehr nach Zürich einen neuen Konkordatswohnsitz begründet und dort die Wartefrist noch nicht erfüllt. Der derzeitige Unterstützungsfall ist daher kein Konkordatsfall und der Rekurs muß somit abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

III.

Ist die Unterstützungsbedürftigkeit nicht überwiegend auf schuldhafte Verfehlungen der unterstützten Person zurückzuführen, so kann nach Art. 13, Abs. 1 des Konkordates die Anwendung des Konkordates nicht abgelehnt werden (Basel-Landschaft c. Basel-Stadt, i. S. G. C., vom 29. November 1943).

In tatsächlicher Hinsicht:

G. C., geboren 1876, Bürger von A., Kanton Baselland, war mit seiner Ehefrau, geboren 1867, in den Jahren 1899 bis 1902 in Basel ansässig. 1914 siedelten sie erneut nach Basel über. 1917 wurde C. bestraft und für 5 Jahre aus dem Kanton Baselstadt ausgewiesen. Seit 1926 hat das Ehepaar wieder ständigen Wohnsitz in Basel. Seit 1930 müssen sie dauernd unterstützt werden. Ab Beitritt des Kantons Baselland zum Konkordat wurden die Kosten konkordatlich geteilt. Mit Beschuß des Regierungsrates vom 21. Juni 1943 entzog Baselstadt den Eheleuten C. die Niederlassung, gestützt auf Art. 13 des Konkordates.

In früheren Jahren führte C. einen sehr unerfreulichen Lebenswandel. Er wurde ziemlich oft bestraft und war, wie auch die Frau, stark dem Alkoholgenuss ergeben. Die Kinder sind nicht gut geraten, trotzdem sie den Eltern fortgenommen wurden. — C. leidet an Muskel- und Hauttuberkulose. Verschiedene Kuren brachten keine Heilung. Seit dem letzten Zuzug in Basel, 1926, gab das Verhalten des Ehepaars bis in die jüngste Zeit zu keinen erheblichen Klagen Anlaß. Die Führung der Haushaltung wurde nicht beanstandet. Ein Enkelkind wurde ihnen zur Erziehung überlassen und scheint recht versorgt gewesen zu sein. Wenn auch gelegentlich einmal unnötig getrunken wurde, war doch die ganze Lebenshaltung keineswegs eine liederliche.

Als Heimschaffungsgründe macht Baselstadt geltend:

a) C. sei dem Trunk ergeben. Immerhin hat Baselstadt in seinen Berichten seit 1926 nur selten eine Vermutung von Alkoholmißbrauch geäußert. Ein Vorfall vom 4. April 1943, der nicht ganz abgeklärt ist, läßt allerdings auf Betrunkenheit von Mann und Frau schließen. Daß C. aus einer Wirtschaft regelmäßig Wein nach Hause genommen habe, ist nicht ganz sicher.

b) C. hat während der Sommermonate jeweilen an einem Tag der Woche auf dem Fischmarkt 2 Franken verdienen können und soll diesen Verdienst verheimlicht haben.

c) C. soll versucht haben, sich zugleich von der Vormundschafts- und der Armenbehörde das Geld für Schuhe seines Enkelkindes zu verschaffen. Betrügerische Absicht erscheint jedoch nicht als ausgewiesen.

d) C. hat das Kostgeld für seine Enkelin nach deren Weggang noch während 14 Tagen bezogen.

Hierüber zieht das Departement in rechtliche Erwägung:

Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Unterstützungsbedürftigkeit der Eheleute C. weitaus in der Hauptsache durch Krankheit und Alter verursacht ist und daß sie durch die gerügten Verfehlungen in verhältnismäßig nur sehr geringem Maße erhöht wurde. Damit sollen diese Verfehlungen nicht als unbedeutlich hingestellt oder gar entschuldigt werden. Es ist aber zugunsten der Eheleute zu beachten, daß sie nach einem sehr mißlichen Lebenswandel in jüngeren Jahren sich nun während $1\frac{1}{2}$ Jahrzehnten leidlich gut gehalten haben. In Würdigung aller Umstände gelangt daher das Departement dazu, die Heimschaffung derzeit abzulehnen, in der Meinung allerdings, daß die Eheleute C. sich gesagt sein lassen, daß der Staat, der sie erhalten muß, einwandfreie Aufführung verlangen kann.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird geschützt und demgemäß der Heimschaffungsbeschuß aufgehoben.

B. Entscheide kantonaler Behörden

1. Wohnungsnot. Einzelzimmer und Mieterschutz; Einzelzimmer ohne Küchen-einrichtung gelten nicht als Wohnräume im Sinne des BRB, Art. 12.

Vorweg ist die grundsätzliche Frage zu lösen, ob der Bundesratsbeschuß auch Mieter von Einzelzimmern unter seinen Schutz stellen will. Bei rein grammatischer Interpretation könnte man dies, gestützt auf Art. 12, Abs. 1, annehmen. Es wird da angeführt: „Die Bestimmungen dieses Abschnittes beziehen sich nur auf Mietverträge über Wohnungen und Wohnräume.“ Die Kantone können sie auf weitere Räume ausdehnen. Davon hat der Kanton Solothurn keinen Gebrauch gemacht; er hat im Gegenteil in Art. 1, Abs. 2, seiner Vollziehungsverordnung vom 21. Oktober 1941 ausdrücklich erklärt, daß Art. 12 BRB. nicht ausgedehnt werde.

Darf nun ein Einzelzimmer als „Wohnraum“ im Sinne von Art. 12 BRB. aufgefaßt werden? Der Regierungsrat kommt dazu, diese Frage zu verneinen. An und für sich ist ein Zimmer selbstverständlich ein Wohnraum, weil darin gewohnt wird. Aber nicht dieser technische Begriff ist maßgebend, sondern die rechtliche Unterstellung. Ein Einzelzimmer kann ein Wohnraum sein; es ist aber nicht ein Wohnraum im Sinne des Mieterschutzes. Die ratio legis stützt diese Ansicht ohne weiteres. Gemäß Art. 1 BRB. sind die notrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Wohnungsnot aufgestellt worden. Zwischen diesem wegweisenden Sinn der Vorschriften und der Institution der Einzelzimmer fehlt ein Zusammenhang. Wie der Oberamtmann mit Recht ausführt, können Einzelzimmer immer wieder bezogen werden, selbst in Gemeinden mit intensiver Wohnungsnot. Im schlimmsten Falle stehen ja einzelne Zimmer immer noch in Hotels, oft auch in Restaurants und Pensionen, zur Verfügung. Also fehlt hier das schutzwürdige Interesse, das hinsichtlich der Wohnungen zum BRB. geführt hat.